



**Satzung
des
Vereins der Freunde und Förderer der Adolf-Clarenbach-Schule
zu Neuss e.V.**

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Adolf-Clarenbach-Schule zu Neuss e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Adolf-Clarenbach-Schule, Städtische evangelische Grundschule in Neuss, gerichteten Bestrebungen zu fördern und bei Bedarf einzelne Schüler zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Lehr- und Lernmittel (physikalische, chemische, biologische und sonstige Sammlungen, Schülerhilfsbücherei, Instrumente, Sportgeräte usw.) zu ergänzen, den Schulsport und Schülerstudienfahrten zu unterstützen und die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und
- b) durch die Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
Der Austritt muss in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.
- b) durch Ableben
- c) durch Ausschluss
Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszwecks und Nichtbezahlung des Jahresbeitrags durch drei aufeinander folgende Jahre hindurch nach vorheriger Mahnung beschlossen werden; er muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor Erlass der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 - 38 BGB.
- d) wenn das letzte Kind der Familie die Schule verlässt, falls das Weiterbestehen der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich gewünscht wird.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage zu Beginn des Schuljahres statt. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Eine Benachrichtigung über die Schule gilt als schriftliche Einladung.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenden
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenwarts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenwarts
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Stimmen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; in der schriftlichen Einladung ist entsprechender Hinweis auf Satzungsänderung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Hauptversammlung gelten, einberufen. Die a.o. Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlung. Der Vorsitzende muss eine a.o. Hauptversammlung einberufen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahre gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Alle zwei Jahre müssen die Kassenprüfer wechseln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die a.o. Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen a.o. Hauptversammlung erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neuss oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für die Adolf-Clarenbach-Schule oder – falls diese nicht mehr besteht - für Zwecke der Grundschulen zu verwenden und zwar jeweils an erster Stelle im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 15 Abstimmung

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Hauptversammlung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen werden durch absolute Mehrheit, gegebenenfalls durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Neuss.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Hauptversammlungen, der außerordentlichen Hauptversammlung sowie über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu verfassen. Jedes Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zu verwahren.

Satzung vom 5. April 1967, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **16. November 2017**.